

Gesetz über die Hochschulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landeshochschulgesetz – LHG M-V)

vom 5. Juli 2002 (GVOB. M-V S. 398)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

TEIL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich; Bezeichnungen
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- § 5 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 6 Studiengebühren
- § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 8 Zusammenwirken der Hochschulen
- § 9 Studienreform
- § 10 Erprobungsklausel

TEIL 2 - STAAT UND HOCHSCHULE

- § 11 Zusammenwirken von Staat und Hochschule
- § 12 Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten
- § 13 Anhörungsrecht, Anzeige- und Genehmigungspflicht
- § 14 Informationsrecht, Aufsichtsmittel
- § 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen
- § 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren

TEIL 3 – STUDIERENDE

Kapitel 1 – Stellung der Studierenden

- § 17 Immatrikulation und Exmatrikulation
- § 18 Hochschulzugang
- § 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen
- § 20 Einstufungsprüfungen
- § 21 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 22 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 23 Studienkollegs

Kapitel 2 – Studierendenschaft

- § 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft
- § 25 Organe der Studierendenschaft
- § 26 Satzungen der Studierendenschaft
- § 27 Finanzen der Studierendenschaft

TEIL 4 – LEHRE, STUDIUM UND PRÜFUNGEN

- § 28 Studienziel, Studiengänge
- § 29 Regelstudienzeit
- § 30 Postgraduale Studiengänge
- § 31 Weiterbildende Studien
- § 32 Lehrangebot
- § 33 Evaluation der Lehre
- § 34 Studienberatung
- § 35 Studienjahr
- § 36 Prüfungen
- § 37 Ablegung und Wiederholung von Prüfungen
- § 38 Prüfungsordnungen
- § 39 Studienordnungen, Studienplan
- § 40 Fernstudium

TEIL 5 - AKADEMISCHE GRADE, PROMOTION, HABILITATION

- § 41 Inländische Grade
- § 42 Ausländische Grade

- § 43 Promotion, Habilitation
- § 44 Doktorandinnen und Doktoranden

TEIL 6 - FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

- § 45 Aufgaben der Forschung
- § 46 Koordinierung der Forschung
- § 47 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 48 Forschungsberichte, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 49 Entwicklungsvorhaben

TEIL 7 - MITGLIEDSCHAFT UND MITWIRKUNG

- § 50 Mitgliedschaft
- § 51 Allgemeine Pflichten und Grundsätze der Mitwirkung
- § 52 Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 53 Wahlen
- § 54 Öffentlichkeit

TEIL 8 - PERSONAL DER HOCHSCHULEN

Kapitel 1 - Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

- § 55 Allgemeines
- § 56 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

Kapitel 2 – Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- § 57 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 58 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 59 Berufungsverfahren
- § 60 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 61 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 62 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 63 Führung der Bezeichnung Professorin oder Professor
- § 64 Forschungs- und Praxissemester
- § 65 Professorenvertreterin und Professorenvertreter

Kapitel 3 - Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 66 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 67 Ärztliches Personal
- § 68 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Kapitel 4 - Gemeinsame Vorschriften für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

- § 69 Umfang der Lehrverpflichtung
- § 70 Dienstrechtliche Sonderregelungen
- § 71 Nebentätigkeiten

Kapitel 5 – Weiteres Hochschullehrpersonal

- § 72 Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 73 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 74 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten
- § 75 Nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren
- § 76 Lehrbeauftragte

Kapitel 6 - Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 77 Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 78 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kapitel 7 - Hilfskräfte

- § 79 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

TEIL 9 - AUFBAU UND ORGANISATION DER HOCHSCHULE

Kapitel 1 - Zentrale Gremien und Verwaltung

- § 80 Konzil
- § 81 Senat
- § 82 Hochschulleitung
- § 83 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter
- § 84 Aufgaben der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters
- § 85 Kommission Hochschule und Forschung
- § 86 Hochschulrat
- § 87 Kanzlerin oder Kanzler
- § 88 Gleichstellungsbeauftragte
- § 89 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Kapitel 2 - Fachbereiche

- § 90 Fachbereiche
- § 91 Fachbereichsrat
- § 92 Fachbereichsleitung
- § 93 Studiendekanin oder Studiendekan

Kapitel 3 – Organisationseinheiten

- § 94 Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten
- § 95 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule

TEIL 10 - HOCHSCHULMEDIZIN

- § 96 Fakultät und Klinikum
- § 97 Klinikum
- § 98 Klinikumsvorstand
- § 99 Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor
- § 100 Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor
- § 101 Pflegedienstleiterin oder Pflegedienstleiter
- § 102 Medizinische Einrichtungen und medizinische Zentren
- § 103 Lehrkrankenhäuser und zugeordnete klinische Einrichtungen
- § 104 Weiterentwicklung der Hochschulmedizin

TEIL 11 - KÖRPERSCHAFTSVERMÖGEN

- § 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen
- § 106 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

TEIL 12 - FACHHOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND RECHTSPFLEGE

- § 107 Rechtsstellung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

TEIL 13 - ANERKENNUNG VON HOCHSCHULEN

- § 108 Anerkennung
- § 109 Anerkennungsverfahren
- § 110 Folgen der Anerkennung
- § 111 Verlust der Anerkennung
- § 112 Ordnungswidrigkeiten

TEIL 14 - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 113 Bisherige Dienstverhältnisse und Berufungsvereinbarungen
- § 114 Übergangsvorschriften
- § 115 Folgeänderungen
- § 116 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich; Bezeichnungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

1. die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
2. die Universität Rostock,
3. die Hochschule für Musik und Theater Rostock,
4. die Fachhochschule Neubrandenburg,
5. die Fachhochschule Stralsund,
6. die Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
7. die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des zwölften Teiles dieses Gesetzes.

(3) Der Name jeder Hochschule und die Bezeichnung der in Teil 9 vorgesehenen Ämter, Gremien und Organisationseinheiten werden in der Grundordnung festgelegt. Namensbestandteil ist der jeweilige Sitz der Hochschule.

(4) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben.

(5) Für staatlich anerkannte Hochschulen gilt dieses Gesetz, soweit dies im dreizehnten Teil dieses Gesetzes bestimmt ist.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gibt sich jede Hochschule eine Grundordnung als Satzung und erlässt die übrigen Satzungen sowie die sonstigen Ordnungen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übt die Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes aus.

(2) Die Universitäten haben das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht. Die Hochschule für Musik und Theater Rostock hat das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer; die Ausübung setzt eine ausreichend breite Vertretung des Faches an der Hochschule für Musik und Theater voraus. Die Fachhochschulen wirken bei der Promotion ihrer Absolventen nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit.

(3) Die Hochschulen erfüllen ihre Verwaltungsaufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

(4) Die in den Hochschulen beschäftigten Personen stehen im Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht nach § 47 Abs. 5 abweichende Regelungen zulässig sind.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium sowie Weiterbildung; dabei

berücksichtigen sie die Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie gestalten das öffentliche Kulturleben mit. Sie bereiten durch umfassende akademische Bildung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Fachhochschulen erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung. Die Universitäten haben eine besondere Verantwortung für die Grundlagenforschung. Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung und Vermittlung der Grundwerte eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates bei.

(2) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs unter besonderer Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrages.

(3) Die Hochschulen dienen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung und bieten weiterbildende Studien an; darüber hinaus können sie sich an Veranstaltungen der Weiterbildung anderer Einrichtungen beteiligen. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Hochschulen wirken in enger Zusammenarbeit mit den Studentenwerken an der sozialen Förderung der Studierenden mit und tragen dabei der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(5) Befähigte und leistungsstarke Studierende sollen durch geeignete Lehrangebote gefördert werden. Sie sollen frühzeitig an der Forschung oder an künstlerischen Vorhaben beteiligt werden.

(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit. Sie fördern den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender und fördern die Integration ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Die Hochschulen betreiben Wissens- und Technologietransfer zur Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. In diesem Rahmen unterstützen sie auch die Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolventinnen und Absolventen der Hochschule.

(8) Die Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgaben Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen. Bei derartigen Vorhaben zu Zwecken des Wissens- und Technologietransfers liegen in der Regel die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVObI. M-V S. 159), die geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVObI. M-V S. 578) und Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVObI. M-V S. 600) vor.

(9) Die Universitäten erfüllen im Rahmen der medizinischen Forschung und Lehre auch Aufgaben der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen.

(10) Die Hochschulen unterstützen ihre Absolventinnen und Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen.

(11) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(12) Die Hochschulen evaluieren die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage überregional anerkannter Verfahren. Die Ergebnisse der Evaluation werden veröffentlicht.

(13) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und wenn die dafür benötigten Mittel zur Verfügung stehen.

§ 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Ziel der Förderung ist insbesondere die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. Zu diesem Zweck werden auch für Wissenschaftlerinnen Frauenförderpläne nach den Maßgaben des Gleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 697) erstellt.

§ 5 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass für die Mitglieder der Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgaben die Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie von Forschung und Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) gewahrt wird.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung des Forschungsergebnisses. Entscheidungen von Hochschulorganen zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Vorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen von Hochschulorganen zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen von Hochschulorganen in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte ist an die Verantwortung gegenüber Mensch, Gesellschaft und für die Natur sowie an die Öffentlichkeit ihres Wirkens geknüpft und entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben an der Hochschule ordnen.

§ 6 Studiengebühren

Für ein Studium werden Gebühren bis zu einem ersten und bei gestuften Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss nicht erhoben. Dies gilt auch für die im Rahmen dieser Studien zu erbringenden Hochschulprüfungen und für Promotionsverfahren, sowie die mit dem Studium notwendig verbundene Nutzung von Hochschuleinrichtungen.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, zur Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderliche personenbezogene Daten über Hochschulzugang, Studium, Studienverlauf und Prüfungen anzugeben. Das Nähere über die Verarbeitung der Daten der in Satz 1 genannten Personen regelt die Hochschule in einer Satzung auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2002 (GVBl. M-V S. 154).

§ 8 Zusammenwirken der Hochschulen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(2) Die Hochschulen bilden eine Landesrektorenkonferenz. Sie werden durch ihre Leiterinnen oder Leiter vertreten. Weitere Mitglieder können benannt werden. Die Landesrektorenkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Hochschulen. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen.

§ 9 Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen ihrer Studienangebote im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln (Studienreform). Hierbei entwickeln sie vor allem ein differenziertes Angebot an Hochschulabschlüssen nach § 41.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden. Die Laufzeit eines Reformmodells muss gewährleisten, dass die Studierenden den berufsqualifizierenden Abschluss ohne zeitliche Verzögerung in einem ordnungsgemäßen Studium erreichen können. Die allgemeinen Vorschriften über die Einrichtung und Änderung von Studiengängen sowie den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Erprobungsklausel

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann auf Antrag einer Hochschule für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 28

bis 31, 35, 59, 60 sowie 80 bis 95 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle der Leitung und Organisation zu erproben, die dem Ziel einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Ermöglichung einer internationalen Hochschulkooperation dienen.

Teil 2 - Staat und Hochschule

§ 11 Zusammenwirken von Staat und Hochschule

Staat und Hochschule wirken nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammen, insbesondere bei

1. der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
2. der Weiterentwicklung und Ordnung von Studium sowie Prüfungen,
3. der Regelung des Zugangs zum Studium,
4. der finanziellen Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
5. der Einstellung von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
6. der Bestellung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors und deren Stellvertreterin oder Stellvertreters, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors des Klinikums und der Direktorin oder des Direktors medizinischer Einrichtungen und
7. der Hochschulplanung.

§ 12 Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten) wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (staatliche Angelegenheiten).

(2) Den Hochschulen sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung insbesondere folgende Angelegenheiten als staatliche Angelegenheiten übertragen:

1. die Personalverwaltung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen gelten,
2. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens, insbesondere der Grundstücke und Einrichtungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
4. die Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen,
5. Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität, der Festsetzung von Zulassungszahlen und der Vergabe von Studienplätzen im Falle von Zulassungsbeschränkungen,
6. die Hochschulstatistik,
7. die Krankenversorgung einschließlich ihrer Organisation sowie die sonstigen der Hochschule übertragenen Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen,
8. die Weiterbildung von Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie in sonstigen Berufen des Gesundheitswesens, die ein Hochschulstudium erfordern und die Aus- und Weiterbildung in sonstigen Berufen des Gesundheitswesens,

9. Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992),
10. Aufgaben der Materialprüfung sowie sonstige amtlich vorzunehmende Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben und
11. Bauangelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) In Selbstverwaltungsangelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Rechtsaufsicht des Landes; in staatlichen Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Landes. Die Zielvereinbarungen können Regelungen über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Stellen enthalten.

§ 13 Anhörungsrecht, Anzeige- und Genehmigungspflicht

- (1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes sind die Hochschulen und die Studierendenschaften, soweit sie betroffen sind, anzuhören.
- (2) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Hochschulen sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur spätestens drei Monate vor Inkrafttreten anzuzeigen. Widerspricht eine Satzung Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit dem Bund oder den Ländern, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verlangen, dass erforderliche Regelungen getroffen oder geltende Regelungen geändert oder aufgehoben werden. Satzungen, denen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus den in Satz 2 genannten Gründen vor dem vorgesehenen Inkraftsetzungszeitpunkt widersprochen hat, treten nicht in Kraft.
- (3) Die Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ordnung gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (4) Die Hochschulleitung genehmigt die Hochschulprüfungsordnungen und zeigt sie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Absatz 2 an. Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums.
- (5) Die Grundordnung, die Immatrikulationsordnung und die Hochschulprüfungsordnungen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Alle übrigen Satzungen veröffentlicht die Hochschule.

§ 14 Informationsrecht, Aufsichtsmittel

- (1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten lassen.
- (2) Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtswidrige Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesetzten Frist, so kann dieses

die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen oder die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.

(3) Die Fachaufsicht in staatlichen Angelegenheiten wird durch Weisungen ausgeübt. Vor einer Weisung ist der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kommt die Hochschule einer Weisung nicht nach, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen. Abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

§ 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen

(1) Jede Hochschule erstellt einen fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan, in dem die Grundzüge der Entwicklung niedergelegt sind.

(2) Auf der Grundlage der Hochschulentwicklungspläne erarbeitet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Abstimmung mit den Hochschulen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes, welche durch die Landesregierung beschlossen und dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes legen im Einzelnen fest:

1. die Schwerpunkte, die im Interesse eines landesweit ausgewogenen Grundangebots in Forschung und Lehre vorzuhalten sind,
2. das flächenbezogene Ausbauziel nach Hochschulen sowie die Schwerpunkte des Hochschulbaus,
3. das Volumen des für alle Hochschulen in Aussicht genommenen Gesamtbudgets.

(3) Die Hochschulen schließen unter Berücksichtigung der Eckwerte der Hochschulentwicklung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Vereinbarungen über ihre jeweiligen Entwicklungs- und Leistungsziele (Zielvereinbarungen) ab. Die Zielvereinbarungen schreiben das für die Hochschule vorgesehene Budget einschließlich eines Anteils für die Erreichung der Entwicklungsziele sowie eines Anteils für die formelgebundene Mittelvergabe fest. Die Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtags.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann darüber hinaus unter Berücksichtigung aktueller fachlicher Entwicklungen Vereinbarungen kürzerer Laufzeit mit den Hochschulen treffen.

(5) Die Regierung kann beim Landtag wegen unvorhergesehener Entwicklungen Veränderungen der Festlegungen nach Absatz 2 und 3 beantragen.

§ 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren

(1) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben, den in Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Lehre, in der Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen und den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

(2) Die Haushalte der Hochschulen werden als budgetierte Globalhaushalte ausgebracht. Im Zusammenhang mit der Einführung der budgetierten Globalhaushalte werden an den Hochschulen eine Kosten- und Leistungsrechnung,

Verfahren zur Optimierung der Arbeitsabläufe sowie zur Zielverfolgung (Controlling) und Auslastungsberechnungen für alle Studiengänge eingeführt.

(3) Die Hochschulleitung verteilt die verfügbaren Ressourcen an die Fachbereiche und organisatorischen Grundeinheiten sowie die zentralen Einrichtungen nach einheitlichen Maßstäben unter Zugrundelegung der in Absatz 1 genannten Kriterien. Absatz 1 gilt entsprechend für die Fachbereiche und organisatorischen Grundeinheiten. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abweichende Entscheidungen treffen.

(4) Einnahmen, die die Hochschulen im Zusammenhang mit ihren wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten sowie für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln oder Einrichtungen erzielen, stehen ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 zur Verfügung. Einnahmen aus Vermietung, Nutzung und Verpachtung landeseigener Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und vergleichbarer Einrichtungen sind den Hochschulen teilweise, mindestens in Höhe von 30 Prozent zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Hochschulen können Gebühren, Beiträge und Entgelte nach Maßgabe von Satzungen, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedürfen, erheben. Die Hochschuleinrichtungen stehen den Mitgliedern im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung, soweit der Hochschule hierfür keine besonderen Kosten entstehen. Für die Gebührenbemessung finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S.438), entsprechende Anwendung.

Teil 3 – Studierende

Kapitel 1 – Stellung der Studierenden

§ 17 Immatrikulation und Exmatrikulation

(1) Die Studierenden werden durch die Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang in die Hochschule aufgenommen. Bieten mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang an, so werden die Studierenden an einer Hochschule ihrer Wahl immatrikuliert.

(2) Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann, vorliegen. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Dasselbe gilt für andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(3) Andere Ausländerinnen und Ausländer können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und bei Vorliegen der gemäß § 18 verlangten besonderen Nachweise immatrikuliert werden, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

(4) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 sowie nach § 18 zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,

2. in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
 3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk nicht nachweist.
- (5) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
 2. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
 3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht oder
 4. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.
- (6) Die Immatrikulation eines Studierenden ist zu beenden, wenn
1. er dies beantragt,
 2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 3. er bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Hochschule oder an das zuständige Studentenwerk nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt,
 4. er in seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.
- (7) Die Immatrikulation endet, wenn der Studierende das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat; sie endet, wenn das Zeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absendung an die vom Studierenden angegebene letzte Anschrift.
- (8) Die Immatrikulation soll beendet werden, wenn
1. ein Studierender, ohne beurlaubt zu sein, sich zum Weiterstudium nicht fristgemäß zurückmeldet oder
 2. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder die zur Versagung der Immatrikulation führen können.
- (9) Exmatrikuliert werden können Studierende, die Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begehen.
- (10) Die Immatrikulation, die Exmatrikulation und weitere Einzelheiten des Verfahrens werden in der Immatrikulationsordnung geregelt, die von der Hochschule als Satzung zu erlassen ist.

§ 18 Hochschulzugang

- (1) Der Nachweis nach § 17 Abs. 2 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung erbracht. Grundsätzlich wird die für ein Studium an einer Universität oder einer Kunsthochschule erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, die für ein Studium an einer Fachhochschule erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Im

Einzelnen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung regeln, welche Schulabschlüsse den Zugang zu Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen eröffnen; dabei können auch andere Vorbildungen als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Vor dem Studium können nach Maßgabe der Prüfungsordnung berufspraktische Tätigkeiten von höchstens drei Monaten vorgesehen werden. Längere berufspraktische Tätigkeiten oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vor dem Studium dürfen nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden.

(3) Für künstlerische Studiengänge kann zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle das Bestehen einer Prüfung der Hochschule zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung verlangt werden. Für Sportstudiengänge können ein entsprechender Eignungsnachweis und eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit verlangt werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

§ 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen

(1) Das Bestehen einer Zugangsprüfung berechtigt Bewerberinnen und Bewerber ohne Zugangsberechtigung zum Studium.

(2) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(3) Das Nähere über die Zugangsprüfung, insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren regeln die Hochschulen.

(4) Das Bestehen einer Erweiterungsprüfung berechtigt Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung und Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in einem nicht verwandten Studiengang. Zur Erweiterungsprüfung wird zugelassen, wer das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang nachweist. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Einstufungsprüfungen

(1) In Studiengängen, die auf der Grundlage einer Hochschulprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, kann Bewerberinnen und Bewerbern, die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium immatrikuliert waren, von der Hochschule aufgrund einer Einstufungsprüfung der Zugang zum Studium in einem höheren als dem ersten Semester ermöglicht werden.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung sind:

1. die Qualifikation für das gewählte Studium nach § 18,
2. eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren und
3. Belege für eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung im Selbststudium oder auf andere Weise.

(3) Die Einzelheiten werden durch die Hochschule in einer Prüfungsordnung geregelt. Es wird eine Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung erhoben.

§ 21 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Frist zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung); dabei sind die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

(2) Die Studierenden können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei, Semestern gewährt werden. Beurlaubungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes sind auf die Frist nicht anzurechnen. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Hochschulleitung erbracht werden.

(3) Ein Antrag auf Wechsel des Studienganges, eines Hauptfaches in einem Magisterstudiengang oder eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges ist dann abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(4) Studierende dürfen die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften benutzen.

§ 22 Gasthörerinnen und Gasthörer

Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können zu Lehrveranstaltungen Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie einen Schulabschluss nach § 18 nicht nachweisen können. Sie entrichten nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung eine Gasthöregebühr.

§ 23 Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die keinen unmittelbaren Hochschulzugang eröffnen, die Eignung zur Aufnahme eines Studiums, insbesondere hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, zu vermitteln. Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel zwei Semester und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung kann auch ohne den vorherigen Besuch des Studienkollegs abgelegt werden.

(2) Das Studienkolleg ist organisatorisch Teil einer Hochschule. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Errichtung und Schließung sowie zur Ausgestaltung der Studienkollegs und der Prüfungen, insbesondere

1. das Verfahren zur Zulassung zum Studienkolleg und der Auswahl bei einer die Aufnahmekapazität übersteigenden Bewerberzahl,
2. die Festlegung der Lehrinhalte,

3. die Zulassung zur Prüfung, Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung von § 38 Abs. 2 Nr. 19.

(3) Die Kollegiaten werden für die Dauer der Ausbildung am Studienkolleg an der Hochschule immatrikuliert. Sie gehören keinem Fachbereich an. § 17 gilt entsprechend.

Kapitel 2 – Studierendenschaft

§ 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.

(2) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit. Aufgabe der Studierendenschaft ist es,

1. bei der Verbesserung der Lehre, insbesondere bei der Erstellung der Lehrberichte mitzuwirken,
2. für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden einzutreten,
3. die hochschulpolitischen und fachlichen Belange zu vertreten und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
5. den Studierendensport zu fördern, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
6. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern und
7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(3) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

§ 25 Organe der Studierendenschaft

(1) Das Studierendenparlament ist ein Organ der Studierendenschaft. Es beschließt die Satzung der Studierendenschaft, in der auch weitere Organe vorgesehen werden können. Vorzusehen ist ein Organ, welches die Studierendenschaft nach Außen vertritt, die laufenden Geschäfte führt und die Beschlüsse des Studierendenparlaments ausführt. Dieses Organ wird durch das Studierendenparlament gewählt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) oder der personalisierten Verhältniswahl alljährlich gewählt. Im Studierendenparlament sollen Studierende aller Fachbereiche vertreten sein.

(3) Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und beschließt deren Satzungen.

(4) Die Studierendenschaft der Hochschule kann sich in Fachschaften gliedern. Fachschaften vertreten die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden und sind an Weisungen des Studierendenparlaments oder anderer Organe der Studierendenschaft nicht gebunden.

(5) Die Satzung der Studierendenschaft kann Urabstimmungen vorsehen. Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.

(6) Die im Land Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Studierendenschaften bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen die Landeskonzferenz der Studierendenschaften. Die Studierendenparlamente wählen dazu jeweils zwei stimmberechtigte Vertreter ihrer Studierendenschaften in die Landeskonzferenz. Die Landeskonzferenz gibt sich eine Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder. Die Landeskonzferenz kann den Studierendenschaften keine Weisung erteilen.

§ 26 Satzungen der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung. Sie bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters.

(2) Die Satzung der Studierendenschaft muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. das Verfahren bei Vollversammlungen der Studierendenschaft.

Die Bestimmungen über die Wahlen können auch in einer besonderen Ordnung (Wahlordnung) getroffen werden.

(3) Die Fachschaftsrahmenordnung bestimmt die Fachschaften und ihre Organe sowie die Grundsätze ihrer Arbeit.

(4) Satzungen der Studierendenschaft müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

§ 27 Finanzen der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge sind jeweils bei der Immatrikulation oder vor der Rückmeldung der Studierenden bei der Hochschule einzuzahlen. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die auch nähere Bestimmungen über die Beitragspflicht enthält. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters.

(2) Die Studierendenschaft stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ausgaben zur Erfüllung anderer als der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben geplant sind.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzordnung, in der die Grundsätze über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Wahl eines Haushaltsausschusses geregelt werden. Die Finanzordnung bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters. Die Rechnungslegung ist der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter vorzulegen. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend

anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben ist jeder Veranlasser der Studierendenschaft persönlich ersatzpflichtig.

Teil 4 – Lehre, Studium und Prüfungen

§ 28 Studienziel, Studiengänge

(1) Lehre und Studium sollen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die in einem beruflichen Tätigkeitsfeld zur selbständigen Wahrung, Mehrung, Anwendung und Weitergabe von Wissen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

(2) Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(3) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit ausländischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, bei denen bestimmte Studienabschnitte oder Prüfungen an den ausländischen Hochschulen zu erbringen sind. Die Hochschulen stellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her, soweit Studiengänge betroffen sind, deren Inhalte zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind.

(4) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen erfolgt durch die Hochschule. Entsprechende Vorhaben sind rechtzeitig dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Dabei legen die Hochschulen dar, dass die Einrichtung und Änderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel gesichert ist. Die Hochschulen stellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her, soweit Studiengänge betroffen sind, deren Inhalte zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind. Voraussetzung für die Einschreibung von Studierenden in einen neuen Studiengang ist die gemäß § 13 Abs. 4 genehmigte Prüfungsordnung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen untersagen, wenn sie den Festlegungen nach § 15 Abs. 2 und 3 widerspricht.

(5) Neu einzurichtende Studiengänge sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem zu versehen, welches das europäische Kredit-Transfer-System (ECTS) berücksichtigt. Studiengänge, die zu einem Bachelor- (Bakkalaureus-) oder Master- (Magister-) Abschluss führen, sind zusätzlich bei einer anerkannten Stelle zu akkreditieren. Andere neue Studiengänge sind zu akkreditieren, soweit anerkannte Stellen entsprechende Akkreditierungen durchführen.

§ 29 Regelstudienzeit

(1) Für jeden Studiengang ist die Zeit festzulegen, in der in der Regel das Studium mit einer berufsqualifizierenden Prüfung (§ 36) abgeschlossen werden kann. Für die Gestaltung der Studiengänge, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung der Prüfungsverfahren, die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten sowie die Landeshochschulplanung ist die Regelstudienzeit maßgebend. Sie beinhaltet die Prüfungszeiten, im Ausland zu erbringende Studienabschnitte und, sofern der Studiengang sie aufweist, eingeordnete Praxisphasen.

(2) Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt

1. an Universitäten in Diplom- und Magisterstudiengängen viereinhalb Jahre,
2. an der Hochschule für Musik und Theater in Diplomstudiengängen in der Regel viereinhalb Jahre und
3. an Fachhochschulen in Diplomstudiengängen höchstens vier Jahre.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen, die abgeschlossen werden mit einem

1. Bachelorgrad mindestens drei und höchstens vier Jahre und
2. Mastergrad mindestens ein und höchstens zwei Jahre.

In konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(4) Längere, als die in diesem Gesetz genannten Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(5) Die Hochschule hat durch entsprechende Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Sicherstellung des entsprechenden Lehrangebotes dafür Sorge zu tragen, dass die Regelstudienzeit bei ordnungsgemäßigem Studienverlauf und regulären Studienbedingungen von den Studierenden eingehalten werden kann.

(6) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

(7) In geeigneten Studiengängen sollen die Hochschulen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege absolviert werden kann. In diesen Fällen kann eine von Absatz 2 oder 3 abweichende Regelstudienzeit festgelegt werden.

§ 30 Postgraduale Studiengänge

(1) Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) angeboten werden. Postgraduale Studiengänge, die zu einem Diplom-, Master- oder Magistergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen für postgraduale Studiengänge werden von der Hochschule durch Satzung geregelt. Dabei kann bestimmt werden, welche Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten berufspraktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse vorliegen müssen.

§ 31 Weiterbildende Studien

(1) Die Hochschulen entwickeln und bauen ihr wissenschaftliches und künstlerisches Weiterbildungsangebot aus. Sie bieten weiterbildende Studien zur wissenschaftlichen und künstlerischen Vertiefung und Erweiterung sowie zur Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen an. Die Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Zur Durchführung des Weiterbildungsauftrages sollen die Hochschulen ein Mindestlehrangebot aus in sich geschlossenen Abschnitten erstellen, welche auch die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen. Die Hochschulen sollen eine Studienberatung für die von ihnen getragenen Weiterbildungsmaßnahmen durchführen.

(2) Weiterbildende Studien stehen Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen, soweit dies erforderlich ist, durch Satzung. Wird das Weiterbildungsstudium mit einer Prüfung beendet, so wird grundsätzlich ein Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsstudiums angeboten. Soll ein akademischer Grad vergeben werden, so ist eine Prüfungsordnung als Satzung zu erlassen.

(3) Die Hochschule erhebt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern weiterbildender Studien nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung Gebühren oder Entgelte, sofern Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 32 Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Darüber hinaus werden ergänzend Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Grundkompetenzen (studium generale) sowie zur Vermittlung von Fremdsprachen angeboten. Bei der Bereitstellung des Lehrangebotes sollen auch Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der multimedialen Informations- und Kommunikationstechnik genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Lehraufgaben, soweit das zur Gewährleistung des in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrangebots notwendig ist.

§ 33 Evaluation der Lehre

Die Hochschulen begutachten und bewerten in regelmäßigen Abständen von höchstens sieben Jahren mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung die Erfüllung ihrer Aufgaben (Selbstevaluation). Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden sowie die Absolventinnen und Absolventen zu beteiligen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, hierbei mitzuwirken. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Selbstevaluation erfolgt eine Begutachtung und Bewertung durch unabhängige externe Gutachterinnen oder Gutachter auf der Grundlage überregional anerkannter Verfahren. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung. Die Ergebnisse der Evaluierung sind zu veröffentlichen und bei der Mittelverteilung nach § 16 Abs. 3 zu berücksichtigen.

§ 34 Studienberatung

Die Hochschule unterrichtet Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums (allgemeine Studienberatung). Sie gewährleistet darüber hinaus die Beratung von Studierenden zur Erleichterung des Übergangs in das Berufsleben. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung (Studienfachberatung). Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums sowie nach Ablauf der Regelstudienzeit über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch; die Studierenden sind zur Teilnahme an einer solchen Beratung verpflichtet. Die Hochschule wirkt bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen.

§ 35 Studienjahr

- (1) Das Studienjahr wird grundsätzlich in Semester eingeteilt. Die Hochschulen regeln den Beginn und das Ende der Vorlesungszeit; die Dauer der Vorlesungszeit beträgt an Fachhochschulen mindestens 16 und an Universitäten mindestens 14 Wochen pro Semester. Die zeitliche Lage der Vorlesungszeit muss zeitverlustfreie Wechsel zwischen den Hochschulen im Bundesgebiet gewährleisten sowie die Durchführung überregionaler Studienplatzvergabeverfahren ermöglichen.
- (2) Die Hochschule ermöglicht die Nutzung ihrer Räume und Einrichtungen während des gesamten Studienjahres in dem für die Gewährleistung des Studien- und Lehrbetriebes gebotenen Umfang.
- (3) Zur Verkürzung von Studienzeiten können die Hochschulen mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Studienjahr abweichend gliedern.

§ 36 Prüfungen

- (1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. In jedem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss

führt, findet spätestens bis zum Ende des vierten Semesters eine Zwischenprüfung statt, soweit eine vergleichbare Prüfung nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Diese besteht aus Fachprüfungen. Die Hochschulabschlussprüfungen bestehen aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit, gegebenenfalls mit einem Kolloquium. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind; die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn deren Fachprüfungen und die Abschlussarbeit, gegebenenfalls mit dem Kolloquium, bestanden sind. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.

(2) Zwischenprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen können in Abschnitte geteilt werden sowie durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, entlastet werden. Prüfungen, die ein Fach abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters abzulegen.

(3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den Hochschulen unter Berücksichtigung des europäischen Kredit-Transfer-Systems (ECTS) ein Leistungspunktesystem zu schaffen, das die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(6) Den Abschlusszeugnissen und den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs (Diploma-Supplement) bei.

§ 37 Ablegung und Wiederholung von Prüfungen

(1) Der Studierende kann von den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungsterminen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. Für die Prüfungen der Zwischenprüfung darf die Prüfungsordnung eine Verschiebung um zwei Semester, für die Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern haben, um höchstens vier Semester zulassen. In sonstigen Studiengängen darf die Verschiebung höchstens drei Semester betragen. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Zwischen- oder Hochschulabschlussprüfung oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der zuständige Fachbereich kann bei Hochschulabschlussprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 Satz 4 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(3) Die Wiederholung einer Zwischen- oder Abschlussprüfung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung kann für näher in der Prüfungsordnung zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden.

(4) Versäumnisgründe im Sinne der Absätze 1 und 3, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 38 Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen der Hochschulen abgelegt, die als Satzungen beschlossen werden.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. die Regelstudienzeit,
2. den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten, soweit diese nicht modularisiert sind,
3. Dauer und Lage einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit,
4. Dauer und Lage im Ausland zu erbringender Studienleistungen sowie in diesem Rahmen abzulegende Prüfungen,
5. die zeitliche Einordnung der Zwischenprüfung in den Studiengang ,
6. den Zweck der Prüfung, die fachlichen Anforderungen der Prüfung und die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten,
7. die Voraussetzungen sowie Art und Zahl von Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung,
8. die Zahl und Art der Fachprüfungen sowie Zahl, Art und Umfang ihrer Prüfungsleistungen,
9. die Bearbeitungszeit für Studien- und Abschlussarbeiten,
10. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen,
11. die Fristen für die Ablegung der Zwischen- und Abschlussprüfung und die Termine der ihnen durch die Prüfungsordnung zuzuordnenden Prüfungsleistungen (Regelprüfungstermine) sowie die Festlegung der Prüfungszeiträume unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit,
12. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
13. die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und zur Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer,

14. die Prüfungsorgane, die Form und das Verfahren der Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 15. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und Bestehensregeln,
 16. Voraussetzung und Fristen für die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung,
 17. Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten durch die Prüfer,
 18. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrad,
 19. den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke,
 20. das Diploma-Supplement als Anlage.
- (3) In den Prüfungsordnungen sind die Voraussetzungen dafür zu bestimmen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen einer Hochschulabschlussprüfung als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch). Prüfungsordnungen können vorsehen, dass innerhalb der für das Grundstudium genannten Regelstudiendauer zu den in den Prüfungsordnungen festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegte Fachprüfungen der Vor- oder Zwischenprüfungen als nicht unternommen gelten und dass im Freiversuch bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden können.
- (4) In den Prüfungsordnungen soll in geeigneten Fächern vorgesehen werden, dass
1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
 2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.
- (5) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (6) Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule oder für mehrere Bereiche getroffen werden können, so kann von der Hochschule eine gemeinsame Prüfungsordnung erlassen werden.
- (7) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen.
- (8) Für einen Studiengang kann ein obligatorischer Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule vorgesehen werden, wenn dies aus fachlichen Gründen zweckmäßig erscheint. Der Aufenthalt ist mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen. Die Lage und die Dauer des Auslandsaufenthaltes ist von der Hochschule in der Prüfungsordnung zu bestimmen.
- (9) In den jeweiligen Prüfungsordnungen sind die Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang zu regeln.

§ 39 Studienordnungen, Studienplan

- (1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf, die als Satzung zu erlassen ist. Diese regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen), obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule sowie die Schwerpunkte, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann.

(2) Die Studieninhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis auszuwählen. Sie sind so zu begrenzen, dass das Studium einschließlich der Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Aufbau des Studiums berücksichtigt didaktische Erfordernisse. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen. Dieser ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Bei modularisierten Studiengängen enthält die Studienordnung die nähere Beschreibung der Module.

(3) Die Studienordnung kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

(4) Der Fachbereich soll auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums aufstellen. Der Studienplan erläutert den empfohlenen Verlauf, beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Studienordnung und Studienplan sollen zusammen mit der Prüfungsordnung aufgestellt werden. Diese treten mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 40 Fernstudium

(1) Bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten des Fernstudiums genutzt werden.

(2) Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Prüfungs- oder Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn diese einer entsprechenden Leistung im Präsenzstudium gleichwertig ist. Diese Gleichwertigkeit wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden von dem zuständigen Prüfungsausschuss, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt.

Teil 5 - Akademische Grade, Promotion, Habilitation

§ 41 Inländische Grade

(1) Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplom-, einen Bachelor- oder einen Mastergrad. Die Universitäten können auch einen Bakkalaureus- oder Magistergrad verleihen.

(2) Diplomgrade enthalten die Angabe der Fachrichtung; Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz Fachhochschule (FH). Bachelor- oder Bakkalaureusgrade und Master- oder Magistergrade als weitere berufsqualifizierende

Abschlüsse können mit einem fachlichen Zusatz versehen werden. Im Übrigen sollen Magistergrade ohne fachlichen Zusatz verliehen werden.

(3) Von der Hochschule können aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den berufsqualifizierenden Abschluss andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden. Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung.

(4) Die Hochschulen können Hochschulgrade nach den Absätzen 1, 2 und 3 auch aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen, wenn der Studiengang mit einer solchen Prüfung abgeschlossen wird.

§ 42 Ausländische Grade

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls transliteriert und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet mit Ausnahme zu Gunsten der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne von Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen für Gradinhaberinnen und Gradinhaber durch Verordnung zu treffen. Die Verordnung kann den Erlass von Allgemeingenehmigungen für bestimmte ausländische Grade vorsehen.

(6) Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung dieser Vorschrift obliegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 43 Promotion, Habilitation

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinaus gehende Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die

Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule voraus. Weitere Voraussetzungen zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit können in der Promotionsordnung festgelegt werden.

(2) Promotionsverfahren werden von dem zuständigen Fachbereich durchgeführt.

(3) Das Nähere regelt die Promotionsordnung, die vom Senat der Hochschule auf Vorschlag des zuständigen Fachbereiches als Satzung erlassen wird. Die Promotionsordnung kann bestimmen, dass der Hochschule unentgeltlich Mehrstücke der Dissertation in angemessener Zahl zur Verbreitung in öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken zu überlassen sind. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen vorsehen.

(4) In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und der Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Der vorherige Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gemacht werden. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sollen an der Betreuung der Promovendinnen und Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern im Promotionsverfahren bestellt werden.

(5) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

(6) Die Universitäten und die Hochschule für Musik und Theater Rostock können Habilitationen durchführen. Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung zur selbständigen Forschung und Lehre in einem wissenschaftlichen Fach. Aufgrund der Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors (doctor habilitatus) verliehen. Die Verleihung berechtigt zur Führung dieses Grades mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz anstelle des entsprechenden Doktorgrades.

(7) Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich aufgrund der Habilitationsordnung durchgeführt, die von den Senaten der Universitäten oder der Hochschule für Musik und Theater Rostock als Satzung erlassen wird. Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(8) Das Nähere regeln die Habilitationsordnungen.

§ 44 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin.

(3) Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Nähere regeln die Hochschulen.

Teil 6 - Forschung und Entwicklung

§ 45 Aufgaben der Forschung

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Hochschulen alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Die Studierenden sind frühzeitig und systematisch an die Forschung heranzuführen und entsprechend der bestehenden Möglichkeiten daran zu beteiligen.

§ 46 Koordinierung der Forschung

Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden, unbeschadet der Freiheit von Wissenschaft und Forschung (§ 5), von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen Forschungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. Die Bildung von in der Regel landesweiten und interdisziplinären Forschungsschwerpunkten ist von den Hochschulen anzustreben.

§ 47 Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung selbständig tätigen Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, Mittel Dritter zu Forschungszwecken einzuwerben und zu verwenden. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten berücksichtigt sind.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist der Hochschule anzuzeigen. Die Durchführung darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Enthalten die Bedingungen keine Regelung, so gelten die Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen; dabei sollen mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbart werden.

§ 48 Forschungsberichte, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Die Hochschulen berichten in regelmäßigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule. Der Bericht soll auch Angaben über wesentliche Forschungsergebnisse und Kosten der Forschung in der Hochschule und ihren Fachbereichen enthalten. Er soll Forschungsschwerpunkte nennen und die Organisation der Forschung darstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

(2) Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen schnellstmöglich durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter und Studierende, die einen eigenen wissenschaftlichen oder sonstigen wesentlichen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 49 Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben sinngemäß.

Teil 7 - Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 50 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die immatrikulierten Studierenden und die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Mitglieder der Hochschule sind weiter

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Abs. 2,
2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des nach der Grundordnung zuständigen Organs an der Hochschule tätig sind,
3. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten.

Sie sind in Ämter und Gremien der Hochschule nicht wählbar.

(3) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an (Angehörige):

1. die Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze, die nicht Hochschulmitglieder nach Absatz 2 sind,
 2. Habilitandinnen und Habilitanden, die nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen,
 3. Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.
- Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 51 Allgemeine Pflichten und Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Die Mitglieder der Hochschule haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen.
- (2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder im Sinne des § 50 Abs. 1. Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (3) Mitglieder einer Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Hochschule angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.
- (4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.
- (5) Den Mitgliedern eines Gremiums sind die Unterlagen, die für Entscheidungen des Gremiums von Bedeutung sind, so rechtzeitig vor Beginn der Gremiensitzung zur Verfügung zu stellen, dass eine umfassende Vorbereitung erfolgen kann.
- (6) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind oder deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 52 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Für die Vertretung in den Hochschulgremien bilden je eine Gruppe:
 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren),
 2. die Studierenden,
 3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche, künstlerische und fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Doktorandinnen und Doktoranden) und
 4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.Die Zuordnung des übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Sinne von § 55 Abs. 2 regeln die Grundordnungen der Hochschulen.
- (3) Die Grundordnung kann eine gemeinsame Gruppenbildung für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Gruppen vorsehen, wenn eine nur geringe Zahl von

Mitgliedern einer Gruppe dies rechtfertigt und ihre Mitglieder jeweils mehrheitlich zustimmen.

(4) Im Senat und im Fachbereichsrat müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe der folgenden Absätze stimmberechtigt vertreten sein; dies gilt nicht für Ausschüsse dieser Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse.

(5) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, wirken die dem Gremium angehörenden Hochschulmitglieder im Sinne des § 50 Abs. 1 mit Ausnahme der fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt mit, soweit die Grundordnung im Hinblick auf die fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine abweichenden Regelungen enthält.

(6) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(7) Kommt bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach Absatz 5 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach Absatz 5 Satz 1 und 2 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 53 Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Konzil und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Durch Bestimmung der Grundordnung kann von der Verhältniswahl abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe des Wahlbereiches die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Die vom Konzil als Satzung zu beschließende Wahlordnung der Hochschule trifft die erforderlichen Regelungen über die Ausübung des Wahlrechts, über Nachrücker und Stellvertreter, Fristen sowie Grundsätze zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule einschließlich der Wahlen in der Gruppe der Studierenden. Die Wahlordnung muss Briefwahl ermöglichen.

(3) Das Wahlrecht kann nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausgeübt werden.

§ 54 Öffentlichkeit

(1) Senat, Konzil und Fachbereichsrat tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie können nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt. Die

Mitglieder der Hochschule sind regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten. Näheres regelt die Grundordnung.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden.

Teil 8 - Personal der Hochschulen

Kapitel 1 - Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 55 Allgemeines

(1) Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal umfasst außerdem

1. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. die Professorenvertreterinnen, Professorenvertreter, Gastprofessorinnen, Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten,
5. die nebenberuflichen künstlerischen Professorinnen und Professoren,
6. die Lehrbeauftragten,
7. die wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(3) Auf das beamtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVObI. M-V S. 708, 910), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2001 (GVObI. M-V S. 256), Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 56 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist Dienstvorgesetzter der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte des übrigen Personals ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter.

Kapitel 2 – Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 57 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihrem Fach nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Medizin nehmen darüber hinaus Aufgaben der Krankenversorgung und besondere Aufgaben im

öffentlichen Gesundheitswesen wahr, sofern ihnen diese Aufgaben nicht im Rahmen eines gesonderten Vertrages übertragen werden.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und allen Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Entscheidungen der Hochschulorgane auszuführen. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben. In den Lehrveranstaltungen können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sich nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen; die Vertretung ist der Fachbereichsleitung rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern obliegt im Rahmen des Absatzes 1 insbesondere die Mitwirkung an

1. der Weiterentwicklung der Studienangebote,
2. der Studienfachberatung,
3. der Betreuung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses,
4. der Selbstverwaltung der Hochschule,
5. Hochschulprüfungen und Staatsprüfungen,
6. Aufgaben im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers.

(4) Die Professorinnen und Professoren sind auf Anforderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder in Berufsangelegenheiten auf Anforderung einer Hochschule verpflichtet, Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen in ihrem Fach ohne besondere Vergütung zu erstatten.

(5) Auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers sollen die Hochschulen die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zu dienstlichen Aufgaben erklären.

(6) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der Ausgestaltung ihres oder seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle. Die Aufgaben der einzelnen Professorinnen und Professoren sollen fachlich möglichst breit festgelegt werden. Die Festlegung muss unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen.

§ 58 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus, je nach den Anforderungen der Stelle,
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung

wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden ab dem 1. Januar 2010 in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht; im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland. Die bis zum 1. Januar 2010 erbrachten wissenschaftlichen Leistungen werden, sofern sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines nach dem 1. Januar 2010 beendeten Prüfungsverfahrens sein. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbezeichnung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und den Absätzen 2 und 3 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 59 Berufungsverfahren

(1) Professuren werden durch die Hochschule öffentlich ausgeschrieben und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtzeitig vor Erscheinen angezeigt.

(2) Die Hochschulleitung prüft und entscheidet bei Wiederbesetzungen auf Vorschlag des Fachbereichs rechtzeitig, ob die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt wird. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Mit Rücksicht auf übergeordnete Aspekte der Landesentwicklung kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine andere Zuweisung der frei werdenden Stelle verlangen.

(3) Berufungskommissionen sind nach Gruppen zusammenzusetzen. In ihnen müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Eine angemessene Vertretung von Frauen und

Männern ist anzustreben. Den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen mindestens eine Frau sowie auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören.

(4) Die Hochschule stellt den Berufungsvorschlag auf und legt ihn mit einer Liste aller Bewerber sowie der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unverzüglich nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vor. Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen berücksichtigt werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Vorlage aller Bewerbungen verlangen. Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet, so ist der Vorschlag sechs Monate vorher vorzulegen.

(5) Im Berufungsvorschlag sollen drei Bewerberinnen und Bewerber in bestimmter Reihenfolge benannt werden. Die fachliche und persönliche Eignung sowie die Eignung zur Lehre sind für jede Bewerberin oder jeden Bewerber und im Verhältnis zueinander zu begründen. Dem Vorschlag sind zwei Gutachten über jede Bewerberin und jeden Bewerber von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen beizufügen; bei Berufungen an Universitäten soll sich außerdem eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter vergleichend über die Bewerberinnen und Bewerber äußern. Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Berufsakten, insbesondere nicht in die Berufungsgutachten.

(6) Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall soll der Vorschlag mindestens zwei Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Dies gilt nicht bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt. Berufungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule sind möglich, wenn diese nach ihrer Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule vorzuweisen haben.

§ 60 Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden aufgrund des Berufungsvorschlags berufen. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Vorschlags abgewichen werden. Die am Berufungsverfahren Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag insgesamt Bedenken, wird er unter Angabe der Gründe zurückgegeben. Es ist zu prüfen, ob die Liste ergänzt, die Stelle neu ausgeschrieben wird oder die Stelle eine neue Verwendung erhält.

(3) Bei der Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung der Stelle nur im Rahmen der in der Ressourcenverteilung durch die Hochschulleitung vorgesehenen Mittel gegeben werden. Die Zusage ist zu befristen; die Befristungsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

§ 61 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Die Dauer eines Beamtenverhältnisses auf Zeit darf fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.

(3) Professorinnen und Professoren können in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle verleiht das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Bezeichnung Professorin oder Professor entsprechend der Amtsbezeichnung, die für die zu besetzende Stelle vorgesehen ist.

(4) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann darüber hinaus begründet werden

1. zur Wahrnehmung leitender Funktionen in der Hochschulmedizin,
2. zur Gewinnung hervorragender wissenschaftlich oder künstlerisch Tätiger aus Bereichen außerhalb der Hochschule für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich und
3. zur Wahrnehmung zeitlich begrenzter Aufgaben.

(5) Zur Gewährleistung der Aktualität des Lehrangebots durch Aufrechterhaltung der Verbindung zur Berufswelt können Teilzeitprofessuren errichtet werden. Eine Teilzeitprofessur muss mindestens die Hälfte des Aufgabenbereichs einer Professur nach § 57 umfassen. Die Regelungen des § 75 bleiben unberührt. Bei Teilzeitprofessuren ist eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis nur auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.

(6) Den Professorinnen und Professoren stehen nach Erreichen der Altersgrenze die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu. Im Rahmen des Möglichen ist ihnen Zugang zu den Lehr- und Forschungseinrichtungen in ihren Fächern zu geben.

§ 62 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen. § 58 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach den in § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und 3 bis 5 Hochschulrahmengesetz genannten Fällen bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 Hochschulrahmengesetz gilt entsprechend.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Das Beschäftigungsverhältnis soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beschäftigungsverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 70 Abs. 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(3) Die Stellen für Juniorprofessuren sind öffentlich auszuschreiben. Die Hochschulen berufen die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Das Einstellungsverfahren erfolgt nach Maßgabe von § 59 Abs. 3 und 5. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung.

(4) Im Fall des § 59 Abs. 6 Satz 3 kann das Beamtenverhältnis auf Zeit mit seinem Ablauf in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden.

§ 63 Führung der Bezeichnung Professorin oder Professor

(1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze darf die Bezeichnung Professorin oder Professor weitergeführt werden. Endet das Dienstverhältnis aus anderen Gründen, so darf die Bezeichnung frühestens nach einer Dienstzeit von fünf Jahren und nur mit Zustimmung der Hochschule weitergeführt werden.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Bezeichnung aberkennen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts führen.

§ 64 Forschungs- und Praxissemester

(1) Die Hochschule kann Professorinnen oder Professoren erstmalig frühestens acht Semester nach Berufung auf ihren gegenwärtigen Aufgabenbereich und erneut nach einer Dienstzeit von mindestens acht Semestern seit der letzten Freistellung für bestimmte Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben für die Dauer von einem Semester von ihren sonstigen Dienstaufgaben ganz oder teilweise freistellen, wenn insbesondere die ordnungsmäßige Erfüllung der Lehr- und Prüfungsaufgaben im Fach gewährleistet ist. Die Freistellung erfolgt aufgrund eines Antrags, in welchem die Konzeption des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens eingehend dargelegt wird. Stattgebende Entscheidungen sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der zeitlichen Voraussetzung und von der Dauer der Freistellung abgewichen werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist über entsprechende Ausnahmefälle zu informieren.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und in gleichem Umfang können Professorinnen oder Professoren für die Wahrnehmung von Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers und zur Erneuerung berufspraktischer Erfahrungen beurlaubt werden.

(3) Die Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 und 2 erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungen der Professorin oder des Professors während der letzten acht Semester. Über die Ergebnisse von Freistellungen und Beurlaubungen ist ein Rechenschaftsbericht zu fertigen. Bei der Entscheidung über die Gewährung einer erneuten Freistellung oder Beurlaubung ist das Ergebnis vorheriger Freistellungen und Beurlaubungen zu berücksichtigen.

§ 65 Professorenvertreterin und Professorenvertreter

Die Hochschule kann für die Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur übergangsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter, der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt, beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. § 59 findet keine Anwendung. Die Professorenvertreterin oder der Professorenvertreter ist zu vergüten. Die Beauftragung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

Kapitel 3 - Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 66 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Angestellte, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

§ 67 Ärztliches Personal

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ausschließlich oder überwiegend ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die nicht Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor sind, stehen in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleich.

§ 68 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen

für Professorinnen und Professoren erfordern. Ihnen können auch andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) § 66 Abs. 3 gilt entsprechend.

Kapitel 4 - Gemeinsame Vorschriften für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

§ 69 Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur setzt durch Rechtsverordnung den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest. Dabei ist der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Jeder Wissenschaftlerin und jedem Wissenschaftler und jeder Künstlerin und jedem Künstler ist mindestens die Zeit für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten einzuräumen, die für eine ihren oder seinen Dienstaufgaben und den Zielen des Studiums entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Einzelfall verpflichten kann, einen Teil der Lehrverpflichtungen an einer anderen Hochschule gleicher Art zu erbringen und an entsprechenden Prüfungen mitzuwirken, soweit dies zur Deckung des Lehrbedarfs unabweisbar ist. Die betroffenen Hochschulen und die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind vorher anzuhören.

§ 70 Dienstrechtliche Sonderregelungen

(1) Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur im Fall des § 61 Abs. 2. Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 79, 79 a und 79 b, 80 und 80 a des Landesbeamtengesetzes sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Hochschuleinrichtungen, die eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit erfordern, die Vorschriften über die Arbeitszeit für anwendbar erklären. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. Professorinnen und Professoren treten mit Ablauf des letzten Monats des letzten Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(2) Sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen von § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes auch aus anderen als den in § 8 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes genannten Gründen zugelassen werden.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, in der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung auf eine Anhörung.

(4) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Das Dienstverhältnis ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für die Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach §§ 79 und 79 b des Landesbeamtengesetzes,
2. Ruhen des Dienstverhältnisses nach § 35 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 621), und § 4 Abs. 1 des Landesministergesetzes vom 11. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438),
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereiches oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Erziehungsurlaubsverordnung vom 14. April 1994 (GVOBl. M-V S. 582) oder Beschäftigungsverbot nach der Mutterschutzverordnung vom 14. April 1994 (GVOBl. M-V S. 584), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 1998 (GVOBl. M-V S. 421), in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 3 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 4 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 88 und 89,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, das im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist, muss den Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachbereichsleitung.

§ 71 Nebentätigkeiten

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihrem Fach steht.

(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 69 des Landesbeamtengesetzes, die gegen Vergütung ausgeübt werden sollen, der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme unter Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit anzuzeigen. Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist anzustreben, dass Nebentätigkeiten mit den dienstlichen Aufgaben, besonders der Lehrtätigkeit, in Zusammenhang stehen; in keinem Fall dürfen die dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt werden.

(3) Die zur Ausführung der Absätze 1 und 2 und der §§ 67 bis 73 des Landesbeamtengesetzes notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

In der Rechtsverordnung kann insbesondere das Nähere zu

1. der Abgrenzung der Dienstaufgaben zu Nebentätigkeiten,
2. der Anzeige oder der Allgemeingenehmigung von Nebentätigkeiten,
3. der Untersagung einer Nebentätigkeit,
4. dem Verfahren der Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherren,
5. dem für die Inanspruchnahme gemäß Nummer 4 zu entrichtenden Nutzungsentgelt und der für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst abzuführenden Vergütung,
6. der allgemeinen Genehmigung und dem Umfang einer ärztlichen oder tierärztlichen Nebentätigkeit für das in der Lehre tätige Hochschulpersonal der Medizin, insbesondere in den Einrichtungen der Universität, geregelt werden.

Kapitel 5 – Weiteres Hochschullehrpersonal

§ 72 Privatdozentinnen und Privatdozenten

(1) Der Senat verleiht auf Antrag des zuständigen Fachbereichs einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler, der sich im Fachbereich habilitiert hat und pädagogische Eignung aufweist, die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach. Die Lehrbefugnis berechtigt die Habilitierte oder den Habilitierten, in ihrem oder seinem Fach Lehrveranstaltungen an der Hochschule selbständig anzubieten. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor ausschließen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. Die Verleihung begründet kein Dienstverhältnis, auch keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses. Der Inhalt bestehender Dienstverhältnisse wird durch die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht berührt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent vor Vollendung des 62. Lebensjahres ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die Lehrbefugnis erlischt mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitierung) oder der Ernennung zur Professorin, zum Professor, zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor; bei einer befristeten Ernennung zur Professorin, zum Professor oder zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis.

§ 73 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Der Senat einer Universität kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Regel fünf Jahre selbständige Lehrtätigkeit an einer Universität ausgeübt, hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch die Gewinnung als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Die hervorragenden Leistungen sind durch zwei auswärtige Gutachten darzulegen. Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ darf nicht neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder anderen entsprechenden Bezeichnungen verliehen werden. Sie begründet kein Dienstverhältnis, auch keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses.

(2) Der Senat einer Hochschule kann einer Wissenschaftlerin, einem Wissenschaftler oder einer Künstlerin, einem Künstler die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen, wenn sie in der Regel fünf Jahre selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt haben, hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis aufweisen, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch ihre oder seine Gewinnung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Die hervorragenden Leistungen sind im Vorschlag durch zwei auswärtige Gutachten darzulegen.

(3) § 72 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 74 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind und die Voraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor erfüllen, können als Gast vorübergehend an der Hochschule tätig sein und Aufgaben im Sinne des § 57 wahrnehmen (Gastprofessorinnen, Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten).

§ 75 Nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren

(1) In künstlerischen Fächern können Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren befristet oder unbefristet beschäftigt werden; die §§ 57 und 58 finden Anwendung.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis ist zu befristen, wenn die wahrzunehmende Aufgabe von begrenzter Dauer oder wenn die künstlerische Aktualität wesentlicher Grund der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet werden, wenn das Fortbestehen der hauptberuflichen Tätigkeit in der bei Vertragsschluss bestehenden Form einer der Gründe der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats eines Semesters zum Semesterende gekündigt werden.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.

§ 76 Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots oder für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragte oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einer Angehörigen oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass die Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

Kapitel 6 - Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 77 Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Den fachpraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen an den Fachhochschulen anwendungsbezogene Dienstleistungen in der Lehre, für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und für künstlerisch-gestalterische Aufgaben. Insbesondere erbringen sie Dienstleistungen bei der fachpraktischen Anleitung und Betreuung der Studierenden sowie bei der Pflege und Verwaltung von Geräten und Anlagen.

(2) Voraussetzungen für die Einstellung als fachpraktische Mitarbeiterin oder als fachpraktischer Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium sowie, wenn die Besonderheit der Stelle es erfordert, fachpraktische Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule.

§ 78 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen nichtwissenschaftliche Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in der Hochschulverwaltung sowie in der Verwaltung, dem technischen Dienst und dem Pflegedienst der Fachbereiche, der wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen und der Betriebseinheiten.

(2) Die Einstellungs Voraussetzungen und die dienstliche Zuordnung bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften und diesem Gesetz.

Kapitel 7 - Hilfskräfte

§ 79 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

(1) Den wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften obliegen Dienstleistungen in der Lehre, Forschung und in Entwicklungsvorhaben sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern. Als Tutorinnen und Tutoren unterstützen sie im Rahmen der Studienordnungen studentische Arbeitsgruppen im Studium. Sie werden mit weniger als der Hälfte der für Angestellte geltenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt.

(2) Die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte werden einem Fachbereich, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit zugeordnet. Diese sind für die fachliche und didaktische Betreuung der Tutorien verantwortlich. Soweit sie dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors oder einem sonstigen Hochschulangehörigen mit Lehr- und Forschungsaufgaben zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium, für die Einstellung als studentische Hilfskraft in der Regel der Abschluss des Grundstudiums.

Teil 9 - Aufbau und Organisation der Hochschule

Kapitel 1 - Zentrale Gremien und Verwaltung

§ 80 Konzil

(1) Das Konzil berät über die grundlegenden Angelegenheiten der Hochschule. Aufgaben des Konzils sind insbesondere:

1. der Beschluss der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. der Beschluss der Wahlordnung der Hochschule auf Vorschlag des Senats,
3. die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung,
4. die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates,
5. die Abwahl der Hochschulleitung oder von Mitgliedern der Hochschulleitung auf Vorschlag des Senats,
6. Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans der Hochschule,
7. Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplanes.

- (2) Dem Konzil gehören nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 66 Mitglieder an. Das Verhältnis der Gruppenvertreter gemäß § 52 Abs. 2 beträgt 2:2:1:1.
- (3) Bei den Wahlen nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers und Nr. 4 können von den Vertretern jeder Gruppe eigene Wahlvorschläge eingebracht werden. Bei den Stellungnahmen nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 sollen Minderheitsvoten einer Gruppe ausdrücklich angeführt werden.
- (4) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils beträgt zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 81 Senat

- (1) Der Senat beschließt über die Vorlage der Grundordnung sowie der Wahlordnung an das Konzil sowie über die sonstigen Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit sie nicht von den Fachbereichen zu erlassen sind, und die Stellungnahme zu den Ordnungen der Fachbereiche. Darüber hinaus obliegen ihm die Entscheidungs-, Wahl- und Mitwirkungsbefugnisse in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- (2) Der Senat berät den Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung und entscheidet über deren Entlastung. Der Senat hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Hochschulleitung. Der Senat nimmt Stellung zum Entwurf des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Senat beschließt den Hochschulentwicklungsplan gemäß § 15 Abs. 1. Vor der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, organisatorischen Untergliederungen oder Studiengängen ist er zu hören.
- (4) Der Senat unterbreitet dem Konzil Vorschläge zur Wahl
1. der Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie
 2. des Hochschulrates.
- (5) Dem Senat gehören entsprechend der Grundordnung Vertreter der Gruppen gemäß § 52 Abs. 2 an. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Hochschul- und die Fachbereichsleitungen sowie die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments haben das Rede- und Antragsrecht im Senat.
- (6) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Amtszeit der Vertreterinnen oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr beträgt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Senat kann gemäß Grundordnung Ausschüsse bilden, über deren Zusammensetzung und Kompetenz er gemäß Grundordnung entscheidet.

§ 82 Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt.
- (2) Mitglieder der Hochschulleitung sind
1. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Maßgabe der Grundordnung,
 3. bis zu zwei weitere hauptamtliche Professorinnen oder Professoren und

4. bis zu zwei weitere Mitglieder der Hochschule.

(3) Die Grundordnung einer Hochschule kann vorsehen, dass die Aufgaben der Hochschulleitung durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter allein wahrgenommen werden.

(4) Die Hochschulleitung legt dem Senat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.

(5) Die Mitglieder der Hochschulleitung nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 werden vom Konzil auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von zwei bis vier Jahren gewählt; sieht die Grundordnung die Mitgliedschaft eines Studierenden in der Hochschulleitung vor, kann dessen Amtszeit ein Jahr betragen.

(6) Die Mitglieder der Hochschulleitung nehmen die ihnen von der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und vertreten die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.

(7) Auf Antrag des Senats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, kann das Konzil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Mitglieder der Hochschulleitung abwählen. Dies gilt nicht für die Kanzlerin oder den Kanzler nach § 87.

§ 83 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter

(1) Zur Hochschulleiterin oder zum Hochschulleiter kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, und während der ersten Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschreitet.

(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter wird vom Konzil gewählt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Die Amtszeit beträgt vier bis acht Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(3) Wird die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit bestellt, wird sie oder er in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; anderenfalls übt sie oder er das Amt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis aus. Ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt sie oder er für die Dauer der Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt. Die oder der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern berufene Hochschulleiterin oder Hochschulleiter tritt mit Ablauf der Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die oder der aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Hochschulleiterin oder Hochschulleiter tritt mit Ablauf der Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat; anderenfalls ist sie oder er zu entlassen. Im Falle der Abwahl nach Absatz 4 ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.

(4) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock wird abweichend von den Absätzen 1 und 3 von einer ihr angehörenden Professorin oder einem ihr angehörenden Professor geleitet.

§ 84 Aufgaben der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters

- (1) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter vertritt die Hochschule nach außen.
- (2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter führt in der Hochschulleitung den Vorsitz und hat in diesem die Richtlinienkompetenz inne. Sie oder er weist den Mitgliedern der Hochschulleitung Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu.
- (3) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe, Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet sie oder er das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- (4) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.
- (5) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.

§ 85 Kommission Hochschule und Forschung

- (1) Zur Beratung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird eine Kommission Hochschule und Forschung gebildet, der neben den Vorsitzenden der Hochschulräte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie aus Wissenschaft und Kultur und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur angehören. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verfügt über kein Stimmrecht.
- (2) Die Kommission Hochschule und Forschung gibt Empfehlungen zu übergreifenden Fragen der Hochschulplanung.
- (3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur regelt die Zusammensetzung der Kommission Hochschule und Forschung.

§ 86 Hochschulrat

- (1) An jeder Hochschule ist ein Hochschulrat zu bilden.
- (2) Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgaben der jeweiligen Hochschule Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie aus Wissenschaft oder Kunst an, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Konzil gewählt. Näheres, einschließlich der Amtszeit, regelt die Grundordnung.
- (3) Der Hochschulrat berät die Hochschule in der Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der Erstellung von Konzepten zur Hochschulentwicklung, der Festlegung von

Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien sowie bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(4) Der Hochschulrat hat gegenüber der Hochschulleitung im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Absatz 3 ein Informationsrecht.

(5) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat das Teilnahmerecht an und das Rederecht in den Sitzungen des Hochschulrates.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats hat ein Teilnahmerecht an und ein Rederecht in den Sitzungen des Senats.

§ 87 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule und nimmt die sonstigen ihr oder ihm durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter übertragenen Aufgaben wahr. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters vom Konzil für acht Jahre gewählt und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(3) Zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann nur bestellt werden, wer ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist und während der ersten Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschreitet.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beamtin oder Beamter auf Zeit, oder übt das Amt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis aus.

§ 88 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung des Auftrags aus § 4. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe berücksichtigt werden.

(2) Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach den Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes sind auch Professorinnen wählbar und wahlberechtigt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Kollegialorgane sowie das Antrags- und Rederecht in allen ihren Aufgabenbereich nach Absatz 1 betreffenden Angelegenheiten. Zu den Sitzungen ist sie rechtzeitig zu laden. Im Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren hat sie das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme.

(4) Auf Fachbereichsebene ist jeweils eine Beschäftigte zu wählen, die die Gleichstellungsbeauftragte in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann diesen Beschäftigten die Wahrnehmung einzelner Aufgaben und Rechte einheitlich übertragen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben findet § 13 des Gleichstellungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte wird mindestens zur Hälfte von ihren Dienstaufgaben freigestellt. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält sie mindestens eine halbe Stelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie eine ausreichende Sachmittelausstattung.

§ 89 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Der Senat wählt eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten, die oder der die Belange behinderter Hochschulmitglieder vertritt; ihre oder seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, Nachteile für Behinderte zu beseitigen. Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit, soweit die Aufgaben nicht durch die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) wahrgenommen werden. In diesem Rahmen hat sie oder er das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen.

Kapitel 2 - Fachbereiche

§ 90 Fachbereiche

(1) Die Hochschulen gliedern sich nach fachlichen Gesichtspunkten in Fachbereiche oder andere organisatorische Grundeinheiten, die fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule auf ihrem Gebiet erfüllen. Die Regelungen des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVObI. M-V S. 559) bleiben unberührt. Die Vorschriften über die Organisation der Fachbereiche gelten entsprechend für andere organisatorische Grundeinheiten.

(2) Organe des Fachbereiches sind der Fachbereichsrat und die Fachbereichsleitung.

§ 91 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für den Beschluss von Ordnungen des Fachbereiches, die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie für die sonstigen in diesem Gesetz genannten Angelegenheiten. Er wirkt an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplanes gemäß § 15 Abs. 1 sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereiches mit. Er nimmt Stellung zu der von der Fachbereichsleitung vorgeschlagenen Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Ressourcen sowie zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden durch Wahl bestimmt. Die Zahl der Mitglieder regelt die Grundordnung. Hinsichtlich der Vertretung der Gruppen gilt § 81 Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die zweimalige

Wiederwahl ist möglich. Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden ein Jahr beträgt.

§ 92 Fachbereichsleitung

(1) Der Fachbereich wird durch eine Fachbereichsleitung geleitet, der neben der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter, die Studiendekanin oder der Studiendekan und nach Maßgabe der Grundordnung bis zu zwei weitere Mitglieder angehören. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Aufgaben der Fachbereichsleitung durch eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter wahrgenommen werden; der Aufgabenbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans als Mitglied der Fachbereichsleitung bleibt hierbei unberührt.

(2) Die Fachbereichsleitung ist für alle Angelegenheiten des Fachbereiches zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; sie ist dem Fachbereichsrat gegenüber verantwortlich. Sie hat rechtswidrige Entscheidungen des Fachbereichsrats zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Hochschulleitung zu informieren.

(3) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht und vertritt den Fachbereich. Sie oder er hat innerhalb der Fachbereichsleitung die Richtlinienkompetenz. Sie oder er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit des Fachbereichsrats gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen haben zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Fachbereichsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

(4) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches durch den Fachbereichsrat gewählt. Die weiteren Mitglieder der Fachbereichsleitung werden auf Vorschlag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichsleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier Jahre. Sofern die Grundordnung die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten in der Fachbereichsleitung vorsieht, kann deren oder dessen Amtszeit ein Jahr betragen.

§ 93 Studiendekanin oder Studiendekan

(1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der ihm angehörenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren eine für Studium und Lehre beauftragte Person (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Amtszeit entspricht der der übrigen Mitglieder der Fachbereichsleitung; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und eine angemessene Betreuung

und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt den Lehrbericht des Fachbereichs und trägt für die Evaluation innerhalb des Fachbereichs Sorge.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats beratend teilzunehmen, sofern sie oder er nicht dessen Mitglied ist.

Kapitel 3 – Organisationseinheiten

§ 94 Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

(1) An der Hochschule können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können auch hochschulübergreifend gebildet werden.

(2) An der Hochschule werden weitere organisatorische Einheiten gebildet, soweit dies zur effektiven Aufgabenwahrnehmung geboten ist. Dazu gehören nach Maßgabe der Grundordnung insbesondere die Hochschulbibliothek zur Bereitstellung von Literatur und sonstigen Informationsmitteln sowie das Hochschulrechenzentrum zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologien und von Rechentechnik.

(3) An der Hochschule können weitere organisatorische Einheiten gebildet werden, soweit dies zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung geboten ist.

§ 95 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule

(1) Die Hochschulen können eine außerhalb der Hochschule befindliche wissenschaftliche Einrichtung, die insbesondere in Forschung und Entwicklung, im Wissens- und Technologietransfer und in der Weiterbildung wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und der Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Teil 10 - Hochschulmedizin

§ 96 Fakultät und Klinikum

(1) Die medizinischen Fachgebiete der Hochschule bilden die Medizinische Fakultät. Auf die Medizinische Fakultät finden die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre im Klinikum. Dem Klinikum obliegen die Krankenversorgung, Aufgaben im öffentlichen

Gesundheitswesen und die Aus-, Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einvernehmen mit dem Sozialministerium dem Klinikum durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Krankenversorgung stehen, insbesondere auch solche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Psychischkrankengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 (GVOBl. M-V S. 182), geändert durch das Gesetz vom 21. März 2001 (GVOBl. M-V S. 59), übertragen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung, die Finanzierung sowie die Aufsicht geregelt werden.

(3) Fakultät und Klinikum unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Beschlüsse des Fakultätsrates in Angelegenheiten von Forschung und Lehre binden den Klinikumsvorstand. Der Klinikumsvorstand kann Einspruch gegen Beschlüsse des Fakultätsrates erheben, die die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 beeinträchtigen. Über den Einspruch entscheidet die Hochschulleitung.

§ 97 Klinikum

(1) Das Klinikum ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule. Die im Klinikum tätigen Hochschulmitglieder sind Mitglieder der Fakultät.

(2) Das Klinikum gliedert sich nach Maßgabe eines Organisationsplanes, den das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Vorschlag der Hochschulleitung erlässt, in Kliniken, klinisch-theoretische und vorklinische Institute sowie zentrale Dienstleistungseinrichtungen und Schulen für Gesundheitsfachberufe.

(3) Das Klinikum hat eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung, die Teil der Hochschulverwaltung ist. Für das Klinikum wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt; die Regeln der kaufmännischen Buchführung finden Anwendung.

(4) Die Hochschulleitung erlässt im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand eine Klinikumsordnung als Satzung, die das Nähere über die Organisation, die Zuständigkeiten und das Verfahren im Klinikum regelt.

(5) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2, die der Krankenversorgung dienen, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit der Hochschulleitung.

§ 98 Klinikumsvorstand

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum. Dem Klinikumsvorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor,
2. die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor,
3. die Leiterin oder der Leiter der Medizinischen Fakultät,
4. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor,
5. die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter.

(2) Der Klinikumsvorstand entscheidet in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf Forschung und Lehre haben, im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat. Der Klinikumsvorstand darf in ärztlichen Angelegenheiten keine Weisungen geben. Er entscheidet in Angelegenheiten des Klinikums von grundsätzlicher Bedeutung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation und Überwachung des Betriebs des Klinikums,
2. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Klinikums,

3. Abstimmung der Belange der Krankenversorgung mit den Belangen von Forschung und Lehre,
 4. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Fakultätsrates für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
 5. Verteilung des dem Klinikum für die Krankenversorgung zugewiesenen Personals und der Sachmittel an die Einrichtungen des Klinikums; dem Fakultätsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 6. Verteilung der Räume und Betten auf die Einrichtungen des Klinikums.
- (3) Hält die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor Maßnahmen des Klinikumsvorstandes oder der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit nicht für vereinbar, hat sie oder er sie zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Wird nicht binnen angemessener Frist abgeholfen, legt sie oder er die Angelegenheit der Hochschulleitung vor.

§ 99 Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor

- (1) Der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor obliegt die Verantwortung für die übergreifenden medizinischen Aufgaben des Klinikums. Sie oder er hat insbesondere:
1. gesundheitsbehördliche Bestimmungen und Anordnungen zu veranlassen und zu überwachen,
 2. die Zusammenarbeit des ärztlichen und medizinisch-technischen Dienstes sicherzustellen,
 3. den ärztlichen Aufnahmedienst zu koordinieren,
 4. die Aufsicht über die Hygiene in den medizinischen Einrichtungen auszuüben,
 5. die Zusammenarbeit mit anderen Krankenhäusern, den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und den Rettungsdiensten zu fördern,
 6. die medizinische Dokumentation zu koordinieren und zu überwachen,
 7. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals zu koordinieren,
 8. Patientenbeschwerden nachzugehen und zu bescheiden,
 9. die ihm vom Klinikumsvorstand übertragenen Aufgaben auszuführen.
- (2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor trifft die Entscheidungen mit haushaltsrechtlichen Auswirkungen im Einvernehmen mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor. Sie oder er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Klinikumsvorstandes zu beanstanden.
- (3) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann auf ihren oder seinen Antrag während ihrer oder seiner Amtszeit ganz oder teilweise von ihren oder seinen Dienstaufgaben freigestellt werden. Sie oder er hat eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.
- (4) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor gehört dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, wenn sie oder er nicht gewähltes Mitglied ist. Sie oder er darf nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät sein. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen aller Gremien des Klinikums teilnehmen.
- (5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter auf Vorschlag der Hochschulleitung nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und Fakultätsrates für drei Jahre. Sie müssen Leiterinnen oder Leiter einer medizinischen Einrichtung sein.

§ 100 Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

(1) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor leitet als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers die Verwaltung des Klinikums. Unbeschadet der Weisungsrechte der Kanzlerin oder des Kanzlers ist sie oder er Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Klinikum und für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung zuständig. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor stellt im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand und Fakultätsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf. Sie oder er führt die Geschäfte des Klinikumsvorstandes und vollzieht dessen Beschlüsse.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor auf Vorschlag der Hochschulleitung nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und des Fakultätsrates. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und soll einschlägige Berufserfahrungen besitzen.

(3) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor kann an den Sitzungen aller Gremien des Klinikums teilnehmen, soweit nicht im Einzelfall patientenbezogene Daten erörtert werden. Sie oder er gehört dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an.

§ 101 Pflegedienstdirektorin oder Pflegedienstdirektor

(1) Die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor ist für die Organisation des Pflegedienstes sowie für die Weiterbildung der Pflegeberufe verantwortlich. Sie oder er hat die Grundsätze eines wirtschaftlichen Pflegedienstes zu beachten.

(2) Die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor wird nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes durch die Hochschulleitung bestellt. Sie oder er muss eine einschlägige Vorbildung und Berufserfahrung besitzen.

§ 102 Medizinische Einrichtungen und medizinische Zentren

(1) Die Kliniken, die klinisch-theoretischen und die vorklinischen Institute sind medizinische Einrichtungen und zugleich die organisatorischen Grundeinheiten des Klinikums. Sie gliedern sich nach dem Organisationsplan gemäß § 97 Abs. 2.

(2) Medizinische Einrichtungen auf dem Gebiet der Krankenversorgung, die ein einziges medizinisches Fachgebiet umfassen, werden von einer Professorin oder einem Professor als Direktorin oder Direktor geleitet. Die Direktorin oder der Direktor trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren, wenn es um Angelegenheiten von Forschung und Lehre geht, und entscheidet über deren Einsatz. Die Bestellung als Direktorin oder Direktor erfolgt gleichzeitig mit der Berufung als Professorin oder Professor durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Dauer des Dienstverhältnisses. Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor wird durch den Klinikumsvorstand bestellt.

(3) Medizinische Einrichtungen auf dem Gebiet der Krankenversorgung, die mehrere medizinische Fachgebiete umfassen, gliedern sich in Abteilungen für die jeweiligen Fachgebiete und in Spezialgebiete von entsprechender klinischer und fachlicher Eigenständigkeit und Bedeutung. Die Abteilungen und die Spezialgebiete im Sinne des Satzes 1 werden von einer Professorin oder einem Professor geleitet; Absatz 2 gilt entsprechend. Medizinische Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 werden von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet, die oder der aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gewählt wird. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Wahl der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters bedarf der Zustimmung des Klinikumsvorstandes. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor koordiniert die Tätigkeit in der Einrichtung und vertritt diese nach außen. Die Klinikumsordnung regelt die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und der Vertreterin oder des Vertreters sowie das Wahlverfahren und die Aufgaben der Direktorin oder des Direktors.

(4) Die Leiterinnen oder die Leiter von medizinischen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sowie von Abteilungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 haben bei der Besetzung von Stellen in der Einrichtung ein Vorschlagsrecht. Behandelt der Fakultätsrat oder der Klinikumsvorstand grundsätzliche Angelegenheiten der Einrichtung, so ist die Leiterin oder der Leiter oder die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor zu hören. Die Klinikumsordnung regelt, inwieweit Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Hochschulmitglieder, die in der Einrichtung tätig sind, beratend an der Leitung mitwirken.

(5) Für medizinische Einrichtungen ohne Aufgaben der Krankenversorgung gelten die allgemeinen Vorschriften des § 94.

(6) Auf Vorschlag oder nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und des Fakultätsrates kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für fachverwandte medizinische Einrichtungen medizinische Zentren errichten; Entsprechendes gilt für die Aufhebung. Das Zentrum dient der Koordinierung der Aufgaben der Kliniken und medizinischen Institute. Das Zentrum wird durch einen Vorstand geleitet, dem alle Leiterinnen und Leiter der zum Zentrum gehörenden Einrichtung angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin oder einen Leiter des Zentrums und dessen Vertreterin oder Vertreter. Das Nähere regelt die Klinikumsordnung.

§ 103 Lehrkrankenhäuser und zugeordnete klinische Einrichtungen

(1) Geeignete Krankenhäuser kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Sozialministerium der Fakultät auf deren Antrag als Lehrkrankenhaus für die klinische Ausbildung der Studierenden zuordnen. Durch Vertrag mit dem Träger sind insbesondere die Aufgaben, eine angemessene Erstattung der Mehraufwendungen des Trägers und die Beteiligung der Medizinischen Fakultät bei der Besetzung von Stellen für leitende Ärztinnen und Ärzte im Lehrkrankenhaus zu regeln. Vertreterinnen und Vertreter der leitenden Ärztinnen und Ärzte der Lehrkrankenhäuser können an den Sitzungen der zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät und des Klinikums, soweit es sich um Angelegenheiten von Studium und Lehre handelt, beratend teilnehmen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einvernehmen mit dem Sozialministerium geeignete Krankenhäuser, soweit sie die besonderen

Voraussetzungen dafür erfüllen, ganz oder teilweise als medizinische Einrichtungen im Sinne des § 102 der Medizinischen Fakultät und dem Klinikum zuordnen. Das zugeordnete Krankenhaus nimmt insoweit Aufgaben des Klinikums wahr. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Vertreter der leitenden Ärztinnen und Ärzte sind Mitglieder der zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät und des Klinikums. Das Nähere regelt die Fakultätssatzung und die Klinikumsordnung.

§ 104 Weiterentwicklung der Hochschulmedizin

(1) Die Klinika können durch Rechtsverordnung in Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit umgebildet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Umbildung nach Anhörung der jeweiligen Hochschule durch Rechtsverordnung vorzunehmen und hierfür von den Vorschriften des zehnten Teiles sowie der §§ 16 Abs. 3, 56, 59, 81 und 87 abweichende Regelungen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind insbesondere Regelungen zu treffen über:

1. den Aufsichtsrat und den Vorstand sowie über eine Klinikumskonferenz als den Vorstand beratendes Gremium der Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und zentralen Dienstleistungseinrichtungen und von Vertreterinnen und Vertretern der übrigen an den medizinischen Einrichtungen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen; dabei kann vorgesehen werden, dass die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern keine Anwendung finden;
3. die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang; dabei kann vorgesehen werden, dass für die damit in Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen Abgaben und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben und Auslagen nicht erstattet werden;
4. die Dienstherrenfähigkeit sowie die Überleitung und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten; soweit dabei vorgesehen wird, dass das wissenschaftliche Personal bei der Hochschule verbleibt, ist dieses nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Widmung oder Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, in den Klinika Aufgaben in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens zu erfüllen;
5. die Beteiligung des Personals im Aufsichtsrat und die Personalvertretung des wissenschaftlichen Personals der Hochschule, das Aufgaben in den Klinika wahrnimmt;
6. die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen den Klinika und der Hochschule; dabei kann vorgesehen werden, dass die Medizinische Fakultät betreffende Aufgaben einschließlich der Personal- oder Wirtschaftsverwaltung ganz oder teilweise nach Maßgabe des Kooperationsvertrages von den Klinika wahrgenommen werden;
7. die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen;
8. die Sicherung der Tarifgebundenheit der Beschäftigten des Klinikums;
9. die Beschlussfassung über die erste Satzung durch den Aufsichtsrat.

(3) Die Landesregierung wird ferner ermächtigt, im Falle einer Regelung nach Absatz 1 nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung für die Organisation der Medizinischen Fakultät, ihrer Organe und ihrer Aufgaben von den für die Medizinische Fakultät im Übrigen geltenden Vorschriften §§ 91 bis 93 sowie des zehnten Teils dieses Gesetzes abweichende Regelungen zu treffen, um damit die für die Medizinischen Fakultäten geltenden Regelungen an die neue Rechtsform der Klinika als Anstalten des öffentlichen Rechts anzupassen und damit insbesondere zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und des Zusammenwirkens zwischen Medizinischer Fakultät und Klinika beizutragen.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, für einen Zeitraum von fünf Jahren durch Rechtsverordnung abweichend von den Regelungen der §§ 91 bis 93 sowie des zehnten Teiles dieses Gesetzes im Interesse der Weiterentwicklung der Strukturen der Klinika sowie der Strukturen der Medizinischen Fakultät und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beider Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform im Einzelfall abweichende organisations- und haushaltsrechtliche Regelungen zur Erprobung neuer Modelle der betrieblichen Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesen im Benehmen mit der Hochschulleitung und dem Klinikumsvorstand zu treffen. Sofern auch abweichende haushaltsrechtliche Regelungen notwendig sind, werden diese im Einvernehmen mit dem Finanzministerium getroffen.

(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter der Universität können im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Klinikums die Aufgaben der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors im Sinne des § 100 durch Vertrag auf eine geeignete juristische Person des Privatrechts übertragen.

Teil 11 - Körperschaftsvermögen

§ 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen

(1) Die Hochschule kann durch eine Ordnung bestimmen, dass ein Körperschaftsvermögen gebildet wird. Das Körperschaftsvermögen der Hochschule besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen. Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber schließen dies aus oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 47 gewährt.

(2) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet der Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. Der Senat beschließt den von der Hochschulleitung eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes.

(3) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen. Derartige Rechtsgeschäfte

dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(4) Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. § 65 Abs. 2 bis 4 Landeshaushaltsordnung M-V ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Stelle des Finanzministeriums tritt. Die §§ 66 bis 69 Landeshaushaltsordnung M-V finden keine Anwendung.

(5) Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke und grundsanierte Liegenschaften, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu übereignen, die Hochschule hat in einem solchen Fall Anspruch auf Wertausgleich für das körperschaftseigene Grundstück. Das Land hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke oder die mit seinen Mitteln grundsanierten Liegenschaften an Dritte veräußert werden.

§ 106 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof nach § 110 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

Teil 12 - Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

§ 107 Rechtsstellung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern als nichtrechtsfähige Körperschaft im Geschäftsbereich des Innenministeriums sowie die ihr angegliederten Institute dienen der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere über Organisation und Aufgaben der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich ihrer angegliederten Institute sowie über die aufgrund der besonderen Struktur und Aufgabenstellung erforderlichen Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes durch Verordnung zu regeln. Die Anforderungen von § 17 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes müssen erfüllt sein.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass im Rahmen der Ausbildungsmöglichkeiten auch Studenten aufgenommen werden können, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.

Teil 13 - Anerkennung von Hochschulen

§ 108 Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 1 sind, können als Hochschulen staatlich anerkannt werden. Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.

(2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, dass

1. die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrnimmt,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder geplant ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
3. das Studium an den in den §§ 5 und 28 genannten Zielen ausgerichtet ist,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. die hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
8. der Bestand der Einrichtung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert anzusehen ist,
9. die Studiengänge durch unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtungen befristet akkreditiert sind.

(3) Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsland anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 werden vor Aufnahme des Betriebs durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.

§ 109 Anerkennungsverfahren

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 108 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind festzulegen:

1. die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung bezieht,
2. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen,
3. welche Bezeichnung die Hochschule führt.

§ 110 Folgen der Anerkennung

- (1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- (3) Die Einstellung der hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende für die Dauer der Verwendung an der Hochschule die Bezeichnung Professorin oder Professor führen.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf deren Verlangen über die Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten. Zu Prüfungen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Beauftragte entsenden.
- (5) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 111 Verlust der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.
- (2) Die Anerkennung ist durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 109 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeholfen wurde. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.
- (3) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.

§ 112 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. eine Einrichtung als Hochschule ohne staatliche Anerkennung betreibt,
 2. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine sonstige nach Landesrecht eingeführte Hochschulbezeichnung oder eine deutsche oder entsprechende fremdsprachige Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
 3. Hochschulgrade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade und Titel verleiht, ohne hierzu berechtigt zu sein,

4. ohne die erforderliche staatliche Anerkennung Prüfungen abnimmt, die den Anschein von Hochschulprüfungen erwecken.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Teil 14 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 113 Bisherige Dienstverhältnisse und Berufungsvereinbarungen

(1) Die beim Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftliche Stellung bleibt unberührt. Die sie betreffenden Vorschriften des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) finden weiterhin Anwendung.

(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen des zweiten Kapitels des achten Teils betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

§ 114 Übergangsvorschriften

(1) Die Grund- und Wahlordnungen der Hochschulen sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2003 an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen; sie treten am Tag der Genehmigung nach § 13 Abs. 3 in Kraft. Die übrigen Satzungen sind innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Hochschulen vorläufige Ordnungen erlassen, die mit der Veröffentlichung der genehmigten Ordnungen der Hochschulen außer Kraft treten.

(2) Die Wahlverfahren für die Gremien und Organe sind spätestens einen Monat nach In-Kraft-Treten der Grund- und Wahlordnungen einzuleiten und schnellstmöglich abzuschließen. Die Amts- und Wahlperioden der bestehenden Gremien und Organe enden mit der Neuwahl. Abweichend von Satz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass der amtierende Rektor und die amtierenden Prorektorinnen und Prorektoren mit ihrem Einverständnis ihr Amt bis zum Ende der Amts- und Wahlperiode wahrnehmen. Sofern die Amts- und Wahlperioden aufgrund von Satz 2 vorzeitig beendet werden, sind sie bei der Berechnung der nach diesem Gesetz höchstzulässigen Zahl von Amts- und Wahlperioden nicht zu berücksichtigen. Die dienstrechtliche Stellung der im Amt befindlichen Kanzler bleibt unberührt. Bis zum In-Kraft-Treten der den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Grund- und Wahlordnungen werden Gremien und Organe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9.

Februar 1994 gewählt. Vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an nehmen die Gremien und Organe ihre Aufgaben und Befugnisse nach den Vorschriften dieses Gesetzes wahr.

(3) Bis zum erstmaligen Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Staat gemäß § 15 Abs. 3 bedarf die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(4) Die Hochschulhaushalte der Universitäten können bis zum Haushaltsjahr 2006, die der Fachhochschulen bis zum Haushaltsjahr 2004 Abweichungen von § 16 enthalten, wenn die organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung des budgetierten Globalhaushalts noch nicht vorliegen.

(5) Die auf der Grundlage von § 100 Abs. 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben in Kraft.

§ 115 Folgeänderungen

In § 37 Abs. 2 Satz 1 des Psychischkrankengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 (GVOBl. M-V S. 182), geändert durch das Gesetz vom 21. März 2001 (GVOBl. M-V S. 59), werden die Wörter „§ 100 Abs. 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) bleibt unberührt“ durch die Wörter „§ 96 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) bleibt unberührt“ ersetzt.

§ 116 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landeshochschulgesetz vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) außer Kraft.

Schwerin, den

Der Ministerpräsident

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Dr. Harald Ringstorff

Prof. Dr. Peter Kauffold